

Einbringung zum Entwurf des Einführungsgesetzes Teil 2 – Kirchengesetz über die Wahl zur ersten Landessynode

Herr Präsident, liebe Mitsynodale,

Teil 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland darf ich Ihnen vorstellen, das Kirchengesetz über die Wahl zur ersten Landessynode. Sicher haben Sie alle schon überprüft, welche Veränderungen sich daraus in Ihrem Synodenumfeld ergeben. Für mich als Gemeindesynodale ist der Blick zunächst auf die Anzahl gerichtet, die nach § 1 (2) des Landessynodalwahlgesetz als Gemeindesynodale aus meinem Kirchenkreis in die erste Landessynode gewählt werden kann. Für meinen, den Kirchenkreis Plön-Segeberg sind es 5 Gemeindesynodale. Aber wie immer im Leben, muss man auch in Synodenunterlagen das „Kleingedruckte“ lesen. Es gab da eine Fußnote, die darauf hinwies, dass die Zahl der Gemeindeglieder in den Kirchenkreisen vor der dritten Lesung noch aktuell erhoben werden sollte und sich so von den bislang genannten Zahlen Abweichungen ergeben könnten. Das hat sich nun für die Kirchenkreise Rantzeu-Münsterdorf und Nordfriesland realisiert. Während nach der letzten Berechnung dem Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf 114.351 und dem Kirchenkreis Nordfriesland 113.952 Gemeindeglieder angehörten, zählt der Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf nach Ermittlung der aktuellen Gemeindegliederzahlen (Stand: 20.12.2011) nunmehr nur noch 106.294 und der Kirchenkreis Nordfriesland 107.976 Gemeindeglieder. Diese schon ansich bedauerliche Entwicklung führt in der Synodenmandatsverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren dazu, dass

- von der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf nicht mehr fünf, sondern nur noch vier ehrenamtliche Mitglieder (Gemeinde-Synodale) und
 - von der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Nordfriesland nicht mehr nur vier, sondern fünf ehrenamtliche Mitglieder (Gemeinde-Synodale)
- der Ersten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu wählen sind.

Die insoweit jetzt zu korrigierende Gesetzesvorlage beruht auf Artikel 80 der Verfassung über die Zusammensetzung der Landessynode. Sie ist auf der Synodensitzung im Oktober 2011 in Heringsdorf von Dr. Bonde für die Kirchenleitung eingebracht worden. Sie haben seinerzeit nur wenig Änderungsbedarf gesehen. Das gilt insbesondere für die Gestaltung der Wahl der Werkesynodalen, die Sie als einen praktikablen Kompromiss angesehen haben. Die Weisheit der Synode haben wir für uns, den Rechtsausschuss als bindend angesehen. Wir hatten in unserer Sitzung am 26. November letzten Jahres Gelegenheit, uns mit dem Gesetz ausführlich in seinen Einzelheiten zu befassen, in einer Sitzung, die für mich deshalb denkwürdig ist, weil sie bis 2:00 Uhr des nächsten Morgens angedauert hat. Diesen Sitzungsmarathon habe jedenfalls ich nur durchhalten können, weil es in der Abendbrotpause Gelegenheit gab, das Krippenmuseum in Güstrow zu besichtigen und sich dabei auf das zu besinnen, was Kirche eigentlich ausmacht und sie eint – die Botschaft von der Liebe Gottes zu den Menschen.

Wie im November Dr. Bonde möchte auch ich heute den engen Anwendungsbereich des Gesetzes betonen. Es geht allein um die Regelung der Wahl zur ersten Landessynode. Daraus erklären sich einige besondere Regelungen, z.B. in § 1 (5) 3. und 4. für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus den Diensten und Werken des Kirchenkreises Mecklenburg und des Kirchenkreises Pommern die von den Mitgliedern der Kirchenleitung der dann ehemaligen Landeskirchen in die Wahlversammlung gewählt werden. Die

Beschränkung des Gesetzes auf die Wahl zur ersten Landessynode wird es für dieselbe aber auch notwendig machen, ein neues umfassendes Wahlgesetz zu erarbeiten, in das dann die Erfahrungen mit dem jetzt zu beschließenden Gesetz einfließen können. Dies gilt insbesondere für die Erfahrungen mit der Wahl der Werkesynodalen durch eine 100-köpfige Wahlversammlung, eine Wahlform, die nicht nur für die Mecklenburger und Pommern sondern auch für uns Nordelbier neu ist.

Dies wiegt umso schwerer, als es für die Wahl zur ersten Landessynode einen sehr engen Zeitplan geben wird, denn nach § 23 die Erste Landessynode in der Zeit zwischen dem 25. Oktober und dem 18. November 2012 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentritt:

nach § 13 (4) können bis zum 30. Juni 2012 Wahlvorschläge für die Wahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeitersynodalen bei der/ dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und für die Wahl von Werkesynodalen bei der/ dem Vorsitzenden der Kammer für Dienste und Werke sowie bei der/ dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingereicht werden,

nach § 1 (5) muss die Bildung der Wahlversammlung, 100 Mitglieder gewählt durch das Kuratorium/ die Steuerungsgruppe der Hauptbereiche 1 – 7 und die Konvente der Dienste und Werke der Kirchenkreise, bis zum 09. Juli 2012 abgeschlossen sein,

nach § 17 sind die Wahlen in die erste Landessynode in der Zeit vom 13. August bis zum 9. September 2012 durchzuführen, in dieser Zeit, unmittelbar nach den Sommerferien in den drei Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, müssen also alle Kirchenkreissynoden tagen, um die 76 Gemeinde-, 32 Pastoren- und 14 Mitarbeitersynodalen zu wählen, die Wahlversammlung, um die 18 Werkesynodalen zu wählen,

nach § 21 (1) beruft bis zum 7. Oktober 2012 die vorläufige Kirchenleitung die 12 von ihr zu berufenen Mitglieder der ersten Landessynode,

nach § 22 benennen bis zum 7. Oktober 2012 die theologischen Fakultäten Greifswald, Kiel und Rostock und der Fachbereich evangelische Theologie Hamburg das jeweils von ihnen zu entsendende Mitglied der ersten Landessynode,

Deshalb ist in Teil 1 des Einführungsgesetzes, den Überleitungsbestimmungen, in § 23 festgelegt, dass die Gemeinsame Kirchenleitung bis zum 1. März 2012 über die Berufung einer bzw. eines Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entscheidet, die Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise bis zum 31. März 2012 über die Berufung von Wahlbeauftragten ihrer Kirchenkreise entscheiden, die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche jeweils bis zum 31. März 2012 über die Berufung von Wahlbeauftragten der zukünftigen Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern. Diese Bestimmung träte, wenn wir es denn so beschließen, abweichend nicht erst mit der Verfassung zu Pfingsten 2012 in Kraft sondern logischerweise schon unmittelbar nach Verkündung in den entsprechenden Gesetzesblättern in Kraft.

Die Änderungen, die der Ihnen vom Rechtsausschuss vorgelegte Entwurf des Kirchengesetzes über die Wahl zur ersten Landessynode gegenüber dem von der Kirchenleitung eingebrachten Entwurf enthält, sind, wie ich schon erwähnt habe, überwiegend rein redaktioneller Natur, die umfangreichsten will ich hier erwähnen:

Wenn Ihnen § 1 (9) fehlt, die Regelung über stellvertretende Synodalmitglieder, so finden Sie diese in § 8 wieder, wo die Stellvertretung der Mitglieder der Ersten Landessynode insgesamt geregelt ist.

Da in § 9 in Bezug auf die stellvertretenden Werkesynodalen, ausdrücklich die Beachtung der Gruppenzugehörigkeit, also Laien, Pastores oder MitarbeiterInnen, und des Mindestanteils zugunsten der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern gefordert wird, musste der § 10 in (2) Satz 3 präzisiert werden. Danach ist eine Nachwahl von stellvertretenden Werkesynodalen immer aber auch nur dann durchzuführen, wenn in einer der beiden nach Gruppenzugehörigkeit (Haupt- und Ehrenamtliche) geführten Nachrückerlisten nur noch zwei Personen stehen oder der Mindestanteil zugunsten der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern nicht mehr eingehalten werden kann.

Ein häufiges Zusammentreten der 100-köpfigen Wahlversammlung soll verhindert werden. Dies wird aber nur gelingen, wenn die/ der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland besonders darauf achtet, dass insbesondere aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern hinreichend Haupt- und Nebenamtliche kandidieren und auch hoffentlich zumindest jeweils eine Stimme erhalten, damit sie auf die Nachrückerliste kommen, zumal schon mit der ersten Wahl der Werkesynodalen zur Ersten Landessynode festgelegt wird, welcher Gruppe die beiden MindestvertreterInnen der ELLM und der PEK angehören und damit auch die NachrückerInnen angehören müssen.

Die Änderungen in § 11 (Wahlbeauftragte) ergeben sich aus der schon erwähnten Neuregelung zu den Wahlbeauftragten in den Überleitungsbestimmungen, die Änderungen in § 20 sind zwar umfangreich, aber im Wesentlichen Folgeänderungen und redaktioneller Art, (1) Satz 2 stellt sicher, dass immer eine Gemeindepastorin/ ein Gemeindepastor aus jedem Kirchenkreis Mitglied der Synode wird, auch wenn die auf sie/ ihn entfallenden Stimmen nicht ausreichen. Es muss dann für sie/ihn der/die mit der geringsten Stimmenanzahl gewählte Nicht-Gemeindepastorin/ -pastor an die erste Stelle der Stellvertretungsliste zurücktreten.

Die weiteren Bestimmungen befassen sich mit Berufungen und Entsendungen, mit der Konstituierung der Ersten Landessynode, der Wahlanfechtung, den Wahlunterlagen und dem Ende und dem Ruhen der Mitgliedschaft und sind gegenüber der früheren Fassung unverändert geblieben.

Liebe Mitsynodale, im Namen des Rechtsausschusses empfehle ich Ihnen, den Ihnen nun vorliegenden Entwurf des Kirchengesetzes über die Wahl zur ersten Landessynode zu beschließen.

Ulrike Hillmann
6. Januar 2012